

Coronaschutzverordnung

NRW

Für Karnevalsveranstaltungen in Innenräumen gilt nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Coronaschutzverordnung 2G +, d.h. auch geimpfte und genesene Personen müssen zusätzlich getestet sein.

Getestet bedeutet nach § 2 Abs. 8 Satz 2 Coronaschutzverordnung, daß sie „über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.“

Ausnahmen regelt derselbe Absatz:

„Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.“

RP

Wichtigste Neuerung seit dem 04.12.21: Für Saalveranstaltungen gilt 2G +, aber mit Ausnahme für Menschen mit Auffrischungsimpfung (auch Booster-Impfung genannt). Diese werden ab dem Tage nach der Auffrischungsimpfung von der Testpflicht befreit sein.

Generell ausgenommen werden Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate; für Jugendliche bis 17 Jahre gilt 3G: Sie brauchen also keinen Test, sofern sie 2 x geimpft oder genesen sind.